

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Gemäß § 39 Abs. 5 TDBG 2012 kann jeder Bundesminister oder jede Bundesministerin im Rahmen seiner oder ihrer Zuständigkeit als leistungsdefinierende Stelle gemäß § 15 TDBG 2012 mittels Verordnung eine andere Einrichtung für die Leistungsangebote innerhalb des jeweiligen Wirkungsbereiches dieser Einrichtung als leistungsdefinierende Stelle bestimmen.

Da nur die in dieser Verordnung vorgesehene Studienbeihilfenbehörde über den Überblick, das Datenmaterial und die organisatorischen Möglichkeiten verfügt, ihre Leistungsangebote im Bereich der Pädagogischen Hochschulen und Konservatorien nach den vorgegebenen Kriterien und Kategorien zu definieren, gibt es zu dieser Ermächtigung keine Alternative.

### **Besonderer Teil**

Auf Grund des § 76 Abs. 2 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/2013, ist mit der Vollziehung des Studienförderungsgesetzes 1992 hinsichtlich der Pädagogischen Hochschulen und der Konservatorien die „Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur“ bzw. seit dem Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 11/2014 zum Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, die Bundesministerin für Bildung und Frauen betraut. Die Bundesministerin für Bildung und Frauen ist damit auch die leistungsdefinierende Stelle für diese Leistungsangebote. Die Studienbeihilfenbehörde übernimmt wesentliche Aufgaben des Ressorts dadurch, dass ihr als leistende Stelle im Sinne des § 16 Abs. 1 TDBG die die Abwicklung dieser Leistungen in Bezug auf die Leistungsempfänger oder Leistungsempfängerinnen sowie hinsichtlich der Leistungsverpflichteten obliegt. Da die entsprechenden Leistungsangebote nur von dieser Einrichtung in einer sachlich korrekten Form für ihren Bereich definiert werden können soll durch die gegenständliche Verordnung die Studienbeihilfenbehörde als leistungsdefinierende Stelle bestimmt werden.